



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung betreffend Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern

vom 15. Oktober 2008 (Stand per 1. Januar 2024)

Diese Verordnung ist verbindlich bezüglich der Regelung der Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern im Kanton Bern.

Der Synodalrat empfiehlt, diese Bestimmungen für die Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Kantonen Jura und Solothurn analog anzuwenden. Wo es um Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn geht, insbesondere um das Ausrichten von Subventionen und die damit verbundenen Rahmenbedingungen (Berechtigung, Vorgehen), ist die Verordnung auch für Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kantonen Jura und Solothurn verbindlich. Ob die Kirchgemeinden in den Kantonen Jura und Solothurn das Angebot der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bezüglich Mitwirkung im Verfahren bei Studienurlaube (Art. 13 und 14) in Anspruch nehmen, liegt in ihrem Ermessen. Verbindlich für Pfarrerinnen und Pfarrer im Kanton Solothurn sind die Regelungen bezüglich „Weiterbildung in den ersten Amtsjahren für Pfarrerinnen und Pfarrer in den reformierten Landeskirchen der Deutschschweiz“ / WeA (Art. 18–22).

Der Synodalrat,

gestützt auf die Art. 27 des Reglements für Weiterbildung und Supervision vom 27. Mai 2008¹ (nachfolgend: Weiterbildungsreglement) und auf Art. 1 Abs. 3 der Verordnung für die Weiterbildung und den Studienurlaub für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirchen vom 9. November 2005²,

beschliesst:

¹ KES 59.010. Siehe auch "Regelung (tabellarisch) der Weiterbildung und Supervision" KIS III.1.1 und Berechnungsbeispiele KIS III.1.1.1.

² BSG 414.111.

I. Kurze Weiterbildungen

Art. 1 Subventionen

¹ Weiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der Schweiz durchgeführt werden, werden mit max. Fr. 160 pro Tag bis max. Fr. 800 pro Jahr subventioniert, diejenigen anderer Anbietender mit max. Fr. 80 pro Tag bis max. Fr. 400 pro Jahr. Angebrochene Kurstage werden als ganze Tage gerechnet.

² Bei Vor- oder Nachbezügen auf jeweils ein Jahr erhöht sich der Maximalbetrag entsprechend.

³ Subventionen werden an die Gesamtkosten einer Weiterbildung ausgerichtet (Kurskosten im engeren Sinn, Unterkunft und Verpflegung, bei Studienreisen ins Ausland auch Reisekosten).

⁴ Subventionen können bis zum Maximalbetrag auf verschiedene Veranstaltungen aufgeteilt werden.

⁵ Wenn eine Weiterbildung bereits durch eine kirchliche Stelle subventioniert worden ist, namentlich Angebote des Bereichs „Katechetik“ der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, wird der verbleibende Eigenanteil an den Kosten nicht zusätzlich subventioniert.

Art. 2 Vorgehen

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer reichen bei ihrer Anstellungsbehörde ein Gesuch für den Besuch der Weiterbildung ein.

² Nach Vorliegen der Bewilligung melden sie sich beim Anbietenden einer Weiterbildung an.

³ Spätestens bis zwei Monate nach Ende der Weiterbildung richten sie ihr Gesuch um Auszahlung der Subvention an die Personalentwicklung Pfarerschaft. Sie verwenden dazu das Formular „Kurze Weiterbildung“. Beizulegen sind

- eine Kopie der Rechnung,
- eine Kopie der Quittung über den bezahlten Betrag,
- ein Einzahlungsschein für die Auszahlung der Subvention bzw. genaue Angaben zu einem Konto.

⁴ Pfarrerinnen und Pfarrern im Kirchengebiet Bern-Jura-Solothurn, die eine Veranstaltung der Weiterbildung pwb besuchen, werden die Subventionen direkt verrechnet. Das Formular ist innerhalb der in Abs. 3 genannten Fristen bei der Weiterbildung pwb einzureichen; ansonsten wird für den abgezogenen Betrag Rechnung gestellt.

Art. 3 Weiterbildung bei Stellenlosigkeit nach der Ordination

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer können, wenn sie durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ordiniert worden sind und im Kirchengebiet wohnen, aber trotz nachweisbarer Bemühungen noch keine Anstellung gefunden haben, während der ersten fünf Jahre nach der Ordination Weiterbildungen bewilligt und subventioniert werden. Ab der Anstellung reduziert sich die „Weiterbildung in den ersten Amtsjahren für Pfarrerinnen und Pfarrer in den reformierten Landeskirchen der Deutschschweiz“ (WeA) entsprechend.

² Es ist jeweils zu prüfen, ob andere Möglichkeiten der Subventionierung von Weiterbildungen ausgeschöpft worden sind.

³ Subventioniert werden nur Kurse, die von den kirchlichen Weiterbildungsstellen a+w³, opf⁴, Weiterbildung pwb und WeA⁵ angeboten werden. Nicht subventioniert werden Langzeitweiterbildungen und Supervisionen.

⁴ Die Rahmenbedingungen (Anzahl Weiterbildungstage pro Jahr, maximale Höhe der Subventionsbeiträge etc.) entsprechen jenen von „Kurzen Weiterbildungen“.

⁵ Gesuche für Subventionen sind vor dem Besuch einer Weiterbildung bei der Weiterbildung pwb einzureichen. Diese leitet das Gesuch zum Entscheid an die Fachstellenleitung Personalentwicklung weiter.

II. Langzeitweiterbildungen

Art. 4 Grundsätzliches

¹ Kursangebote, die länger als 15 Tage dauern, gelten grundsätzlich als Langzeitweiterbildungen.

^{1bis} Langzeitweiterbildungen werden eingeteilt in:

- a) nicht-zertifizierte Langzeitweiterbildungen,
- b) CAS⁶ und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen,
- c) DAS⁷ und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen,
- d) MAS⁸ und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen.

³ a+w: Aus- und Weiterbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer, Zürich.

⁴ opf: Office Protestant de la Formation, Fontaines NE.

⁵ WeA: Weiterbildung in den ersten Amtsjahren für Pfarrerinnen und Pfarrer in den reformierten Landeskirchen der Deutschschweiz.

⁶ Certificate of Advanced Studies.

⁷ Diploma of Advanced Studies.

² Von der Bestimmung in Abs. 1 kann im folgenden Fall abgewichen werden: Die Pfarrerin/der Pfarrer hat eine Teilzeitanstellung und setzt für die Weiterbildung nur Arbeitszeit gemäss Art. 7 Abs. 1 des Weiterbildungsreglements ein. Die Anstellungsbehörde hat dies gegenüber der Weiterbildung pwb zu bestätigen. Diese informiert, wenn es sich um Pfarrerinnen und Pfarrer handelt, die als Angestellte des Kantons Bern in einer kantonsüberschreitenden Kirchgemeinde tätig sind, den Beauftragten/die Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten. Eine solche Weiterbildung wird in diesem Fall wie eine "Kurze Weiterbildung" subventioniert.

Art. 5 Stellvertretung

¹ Bei den bis zu 15-tägigen Abwesenheiten pro Jahr stellt die Anstellungsbehörde die Stellvertretung sicher.

² In Kirchgemeinden mit Teams, die aus mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern bestehen, soll die Stellvertretung intern sichergestellt werden.

Art. 6 Subventionen: Allgemeines

¹ Die Subventionierung einer Langzeitweiterbildung erfolgt unabhängig vom Anstellungsgrad einer Pfarrerin/eines Pfarrers und unabhängig von der faktischen Dauer der Langzeitweiterbildung.

² Für modular aufgebaute Langzeitweiterbildungen ist eine Subventionierung während höchstens vier Jahren möglich.

³ Subventionen werden in der Reihenfolge des Eingangs von Gesuchen bewilligt.

⁴ Wird die zwischen dem Besuch von Langzeitweiterbildungen vorgesehene Wartefrist (Art. 24 Abs. 2 des Weiterbildungsreglements) unterschritten, ist anderen Gesuchen, die gleichzeitig vorliegen, Priorität einzuräumen.

Art. 7 Subventionen: Beträge

¹ Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Langzeitweiterbildung beginnen, wird jährlich ein max. Gesamtbetrag budgetiert.

² Der Betrag einer Subvention variiert je nach Art der Langzeitweiterbildung gemäss Art. 4 Abs. 1^{bis} (die Beträge sind jeweils Gesamtbeträge):

a) nicht-zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der Schweiz durchgeführt werden oder von Bereichen der gesamtkirchlichen Dienste als Anbietende anerkannt werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 1'500, Höchstdauer: 4 Jahre,

⁸ Master of Advanced Studies.

- b) nicht-zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die von anderen Organisationen angeboten werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 1'000, Höchstdauer: 4 Jahre,
- c) CAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der Schweiz durchgeführt werden oder von Bereichen der gesamtkirchlichen Dienste als Anbietende anerkannt werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 3'000, Höchstdauer: 4 Jahre,
- d) CAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die von anderen Organisationen angeboten werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 2'000, Höchstdauer: 4 Jahre,
- e) DAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der Schweiz durchgeführt werden oder von Bereichen der gesamtkirchlichen Dienste als Anbietende anerkannt werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 4'500, Höchstdauer: 4 Jahre,
- f) DAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die von anderen Organisationen angeboten werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 3'000, Höchstdauer: 4 Jahre,
- g) MAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der Schweiz durchgeführt werden oder von Bereichen der gesamtkirchlichen Dienste als Anbietende anerkannt werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 6'000, Höchstdauer: 4 Jahre,
- h) MAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die von anderen Organisationen angeboten werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 4'000, Höchstdauer: 4 Jahre.

³ Bei der Subventionierung von Langzeitweiterbildungen wird der für kurze Weiterbildungen pro Jahr vorgesehene Betrag nicht unterschritten.

⁴ Wenn die für Langzeitweiterbildungen vorgesehenen Maximalkredite aufgebraucht sind, kann die Weiterbildung mit dem für "Kurze Weiterbildungen" vorgesehen Betrag subventioniert werden. Die Weiterbildung ist jedoch auch in diesem Fall als Langzeitweiterbildung mit allen damit verbundenen Konditionen zu behandeln.

Art. 7^{bis} Freistellung

Die Freistellung variiert je nach Art der Langzeitweiterbildung gemäss Art. 4 Abs. 1^{bis}:

- a) nicht-zertifizierte Langzeitweiterbildungen: effektive Kurstage (max. gemäss Art. 8 und 9 des Weiterbildungsreglements),

- b) CAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen: 30 Tage (Kurstage + Eigenarbeit / Leistungsnachweise; max. gemäss Art. 8 und 9 des Weiterbildungsreglements),
- c) DAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen: 45 Tage (Kurstage + Eigenarbeit / Leistungsnachweise; max. gemäss Art. 8 und 9 des Weiterbildungsreglements),
- d) MAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen: 60 Tage (Kurstage + Eigenarbeit / Leistungsnachweise; max. gemäss Art. 8 und 9 des Weiterbildungsreglements).

Art. 8 Vorgehen

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer reichen bei ihrer Anstellungsbehörde ein Gesuch für eine Langzeitweiterbildung ein.

² Das Formular „Langzeitweiterbildung“ ist spätestens drei Monate vor Beginn einer Langzeitweiterbildung bei der Weiterbildung pwb einzureichen. Nach Absprache mit der Fachstellenleitung Personalentwicklung legt diese die Höhe der Subvention fest.

³ Wird ein Gesuch später als drei Monate vor Beginn einer Weiterbildung eingereicht, werden höchstens noch Beiträge für allfällige weitere Jahre einer Langzeitweiterbildung bewilligt.

⁴ Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die als Angestellte des Kantons Bern in einer kantonsüberschreitenden Kirchgemeinde tätig sind, leitet die Weiterbildung pwb spätestens zwei Monate vor Beginn einer Weiterbildung ein Gesuch um Freistellung an den Beauftragten/die Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten der Direktion für Inneres und Justiz weiter.

⁵ Die Weiterbildung pwb teilt den Entscheid der Pfarrerin/dem Pfarrer und deren Anstellungsbehörde mit.

⁶ Die an einer Langzeitweiterbildung Teilnehmenden begleichen die Rechnungen und fordern den Subventionsbetrag bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres bzw. bei mehrjährigen Weiterbildungen jährlich bis zum 1. Dezember bei der Weiterbildung pwb zurück. Beizulegen sind

- eine Kopie der Rechnung,
- eine Kopie der Quittung über den bezahlten Betrag,
- ein Einzahlungsschein für die Auszahlung der Subvention bzw. genaue Angaben zu einem Konto. Bei Langzeitweiterbildungen, die durch die Weiterbildung pwb durchgeführt werden, wird Teilnehmenden aus dem Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die Subvention direkt abgezogen.

III. Studienurlaube

Art. 9 Formen und Inhalte des Studienurlaubs

¹ Die Pfarrerin/der Pfarrer kann nach Massgabe des dienstlichen Interesses z.B.

- a) Angebote der kirchlichen Weiterbildungsstellen oder anderer Anbietender besuchen,
- b) Vorlesungen und Seminare an Universitäten, Fachhochschulen / höheren Fachschulen, Akademien, Instituten belegen,
- c) Wissenschaftliche Arbeit und Forschung betreiben,
- d) Praktika absolvieren, z.B. Sozialeinsatz, Schulpraktikum, Tätigkeit in einem Spital oder Heim, Mitarbeit in einer anderen Kirchgemeinde oder in einem anderen kirchlichen Umfeld (Ökumene), Einsatz im Ausland im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit, Friedensarbeit oder Mission,
- e) an Projekten arbeiten (z.B. Tonbildschau, Unterrichtsmodell, Buch, Dissertation),
- f) Studienreisen unternehmen, soweit diese mit der beruflichen Tätigkeit verknüpft sind,
- g) sich während eines Teils des Studienurlaubs in einem Kloster, einem Meditationszentrum oder bei einer Kommunität aufhalten bzw. auf einer Pilgerroute bewegen.

² Nicht zulässig sind

- a) rein touristische Reisen,
- b) Weiterbildungen, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einer pfarramtlichen Tätigkeit stehen,
- c) ausschliesslich Sprachaufenthalte,
- d) die Mitarbeit in Projekten, die eine ablehnende Haltung gegenüber der Landeskirche erkennen lassen.

Art. 10 Stellvertretung

¹ Ein Studienurlaub erfordert die Organisation einer Stellvertretung.

² Der Anstellungsgrad der stellvertretenden Person muss nicht jenem der zu vertretenden Pfarrerin/des zu vertretenden Pfarrers entsprechen.

³ Bei Pfarrstellen kommen als Verweserin/Verweser nur Pfarrerinnen und Pfarrer in Frage, die in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommen sind.

⁴ Statt einer festen Anstellung zu einem bestimmten Anstellungsgrad kann die Anstellungsbehörde eine fallweise Vertretung organisieren. Je nach Aufgabe und Kompetenzen ist es denkbar, etwa Prädikantin-

nen/Prädikanten, Katechetinnen/Katecheten, Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie oder Sozialdiakone/Sozialdiakoninnen einzusetzen.

⁵ Eine Stellvertretung durch Pfarrerinnen/Pfarrer aus demselben Kollegium wie die Gesuchstellenden ist nur dann möglich, wenn diese teilzeitlich angestellt sind und deren Pensen für die benötigte Zeit entsprechend aufgestockt werden.

Art. 11 Subventionen

Weiterbildungen und Supervisionen, die während eines Studienurlaubs besucht werden, werden im üblichen Rahmen subventioniert.

Art. 12 Vorgehen bei einem Antrag auf Studienurlaub oder einer Langzeitweiterbildung von landeskirchlich besoldeten bernischen Pfarrerinnen und Pfarrern

¹ Das vorläufige Gesuch für einen Studienurlaub ist spätestens ein Jahr vor dem geplanten Beginn bei der Personalentwicklung Pfarrrschaft einzureichen; das entsprechende Formular ist ebenda anzufordern. Die Weiterbildung pwb prüft, ob die Voraussetzungen für den Bezug eines Studienurlaubs erfüllt sind.

² Die Weiterbildung pwb veranlasst ein Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnengespräch zwischen der Pfarrerin/dem Pfarrer, der Regionalpfarrerin/dem Regionalpfarrer und einer Delegation des Kirchgemeinderats, in dem inhaltliche Schwerpunkte und der Zeitpunkt des Studienurlaubs sowie die Regelung der Stellvertretung festgelegt werden.

³ Bei Einverständnis unterzeichnet der Kirchgemeinderat das in Abs. 1 genannte Formular und leitet es an die Weiterbildung pwb weiter.

⁴ Der Leiter/die Leiterin Weiterbildung pwb der Personalentwicklung Pfarrrschaft prüft auf der Grundlage eines eingereichten Konzepts in einem Gespräch mit der Pfarrerin/dem Pfarrer, ob die Feinplanung den Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 des Weiterbildungsreglements und Art. 9 dieser Verordnung entspricht. Er/sie genehmigt das inhaltliche Konzept des Studienurlaubs.

⁵ Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die als Angestellte des Kantons Bern in einer kantonsüberschreitenden Kirchgemeinde tätig sind, muss die Kontaktaufnahme mit der Personalentwicklung Pfarrrschaft so frühzeitig erfolgen, dass diese spätestens vier Monate vor Beginn des Studienurlaubs dem/der Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten einen Antrag auf definitive Genehmigung des Studienurlaubs stellen kann.

Art. 13 Vorgehen bei einem Antrag auf Studienurlaub von Inhaberrinnen und Inhabern kirchgemeindeeigener Pfarrstellen im Kanton Bern sowie (als Empfehlung) von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Kantonen Jura und Solothurn

¹ Das vorläufige Gesuch für einen Studienurlaub ist spätestens ein Jahr vor dem geplanten Beginn bei der jeweiligen Anstellungsbehörde einzureichen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für den Bezug eines Studienurlaubs erfüllt sind.

² Die Anstellungsbehörde, gegebenenfalls der Regionalpfarrer/die Regionalpfarrerin und die gesuchstellende Person vereinbaren in einem Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnengespräch die inhaltlichen Schwerpunkte und den Zeitpunkt des Studienurlaubs sowie die Regelung der Stellvertretung.

³ Die Anstellungsbehörde leitet die Ergebnisse des Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnengesprächs an die Weiterbildung pwb weiter.

⁴ Der Leiter/die Leiterin der Weiterbildung pwb prüft auf der Grundlage eines eingereichten Konzepts in einem Gespräch mit der Pfarrerin/dem Pfarrer, ob die Feinplanung den Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 des Weiterbildungsreglements und Art. 9 dieser Verordnung entspricht. Er/sie genehmigt das inhaltliche Konzept des Studienurlaubs.

⁵ Die Kontaktaufnahme mit der Weiterbildung pwb muss so frühzeitig erfolgen, dass diese spätestens vier Monate vor Beginn des Studienurlaubs der Anstellungsbehörde einen Antrag auf definitive Genehmigung des Studienurlaubs stellen kann.

Art. 14 Berichterstattung

¹ Der Bericht gemäss Anforderungen an Studienurlaubsberichte schildert den Verlauf und Ertrag des Studienurlaubs, bezogen auf die Thematik, die Person und ihr Berufsverständnis sowie ihre berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Kontext. Er ist spätestens zwei Monate nach Ende des Studienurlaubs bei der Anstellungsbehörde und bei der Weiterbildung pwb einzureichen.

² Falls die Bewilligung des Studienurlaubs an bestimmte Zielvereinbarungen geknüpft wurde, ist im Bericht auch hierüber Rechenschaft abzulegen.

³ Die Weiterbildung pwb stellt aufgrund des Berichts fest, ob der Verlauf des Studienurlaubs dem zugrunde liegenden Konzept entsprochen hat und ob der Bericht die in Abs. 1 genannten Anforderungen erfüllt. Sie teilt ihre Beurteilung („Bericht genehmigt“ bzw. „Bericht nicht genehmigt“ – im letzteren Fall versehen mit einer Begründung) der Pfarrerin/dem Pfarrer mit. Eine Kopie ihrer Beurteilung sendet sie an die jeweilige Anstellungsbehörde sowie bei landeskirchlich besoldeten Pfarrerinnen und Pfarrern

an die Personalentwicklung Pfarrerschaft.

IV. Supervisionen

Art. 15 Anforderungen an die Supervisorin/den Supervisor

Die Beraterin bzw. der Berater ist ausgebildete Supervisorin bzw. ausgebildeter Supervisor, in der Regel mit einem vom „Berufsverband für Supervision, Organisationsberatung und Coaching“ BSO anerkannten Abschluss.

Art. 16 Subventionen

¹ Eine Subventionierung von Supervisionen setzt die Unterschrift der Anstellungsbehörde voraus, auch wenn die Supervision ausserhalb der Arbeitszeit stattgefunden hat.

² Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn subventionieren Supervisionen mit max. 50 % der Honorarkosten bis max. Fr. 500 pro Jahr.

Art. 17 Vorgehen

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer suchen sich einen Supervisor/eine Supervisorin. Die Weiterbildung pwb steht ihnen oder Behörden bei Bedarf beratend zur Verfügung.

² Die Anstellungsbehörde bewilligt die Supervision.

³ Die Pfarrerin/der Pfarrer fordert den Subventionsbetrag jährlich bis zum 1. Dezember bei der Weiterbildung pwb ein (Formular „Supervision“). Beizulegen sind

- eine Kopie der Rechnung,
- eine Kopie der Quittung über den bezahlten Betrag,
- ein Einzahlungsschein für die Auszahlung der Subvention bzw. genaue Angaben zu einem Konto.

⁴ Im Falle einer Gruppen- oder Teamsupervision ist die Rückforderung pro Person vorzunehmen.

V. Weiterbildung in den ersten Amtsjahren für Pfarrerinnen und Pfarrer in den reformierten Landeskirchen der Deutschschweiz (WeA)

Art. 18 Abgrenzung WeA-Zeit

¹ Das WeA-Programm ist auf die ersten fünf Amtsjahre nach der Ordination ausgerichtet. Diese beginnen mit dem Amtsantritt und erstrecken sich

bis zum 31. Dezember des fünften vollen Kalenderjahres.

² Die Laufzeit kann begründet unterbrochen werden, insbesondere bei Mutterschaft/Vaterschaft, Auslandsaufenthalt und Arbeitslosigkeit.

Art. 19 Konzept

¹ Das WeA-Programm besteht aus Veranstaltungen in drei Elementen⁹:

- a) Individuelles Coaching (CeA), in der Regel am Arbeitsort der Pfarrerin/des Pfarrers, ausgehend von einer vorgegebenen Themenliste zur Begleitung des Berufseinstiegs,
- b) Fachcoaching (FeA) in einer Kleingruppe zu unterschiedlichen Handlungsfeldern, bestehend aus Besuchen einer Fachperson am Arbeitsort der Pfarrerin/des Pfarrers und aus verarbeitenden Gruppensitzungen,
- c) Seminare (SeA).

² Abgesehen von den spezifischen Coachings in den ersten Amtsjahren (CeA, FeA) können keine Supervisionen als Bestandteil des WeA-Programms besucht werden.

Art. 20 Wahl der Veranstaltungen

¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer sind während der ersten fünf Amtsjahre verpflichtet, insgesamt acht Angebote im Rahmen der WeA zu besuchen. Dabei sollen pro Kalenderjahr nicht mehr als zwei Angebote besucht werden.

² Alle Pfarrerrinnen und Pfarrer besuchen

- a) ein individuelles Coaching zur Berufseinführung im Umfang von neun Stunden,
- b) ein Seminar zum Thema Führen und Leiten im Pfarramt,
- c) weitere Angebote (Seminare, Fach- und Einzelcoachings) aus dem WeA-Programm.

³ Im Rahmen der WeA können auf Antrag zwei Kurse besucht werden, die nicht aus dem WeA-Programm stammen.

⁴ Entweder die Ausbildung in Notfall- oder die Ausbildung in Armeeseelsorge kann auf Antrag als zwei Kurse angerechnet werden.

⁵ Im Rahmen der WeA kann ein Schwerpunkt gesetzt werden.

⁶ Zur Schwerpunktsetzung im Rahmen der WeA gehört der Besuch von vier definierten Angeboten aus dem entsprechenden Schwerpunkt.

⁹ CeA – Coaching in den ersten Amtsjahren; FeA – Fachcoaching in den ersten Amtsjahren, SeA – Seminare in den ersten Amtsjahren.

Art. 21 Subventionen

¹ Die maximalen Subventionen betragen:

- Coaching in den ersten Amtsjahren (CeA): Fr. 1'150,
- Fachcoaching in den ersten Amtsjahren (FeA): Fr. 950,
- Seminare in den ersten Amtsjahren (SeA): Fr. 800 pro Jahr bzw. Fr. 160 pro Tag.

² Beim Besuch von max. einem Kurs aus dem Angebot von a+w/opf/Weiterbildung pwb gemäss Art. 20 Abs. 3 werden ebenfalls max. Fr. 800 pro Jahr bzw. Fr. 160 pro Tag als Subvention ausgerichtet.

³ Bei Anmeldungen für ein CeA, FeA oder SeA werden die jeweiligen Subventionsbeiträge bei der Rechnungsstellung durch das WeA-Sekretariat abgezogen und der Weiterbildung pwb belastet. Voraussetzung ist, dass das entsprechende WeA-Formular bis zwei Monate nach Abschluss eines CeA, FeA oder SeA bei der Weiterbildung pwb eingereicht wird. Ansonsten werden die Subventionsbeträge der Pfarrerin/dem Pfarrer in Rechnung gestellt.

Art. 22 Vorgehen

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer reichen bei ihrer Anstellungsbehörde ein Gesuch für den Besuch einer WeA-Veranstaltung ein.

² Nach Vorliegen der Bewilligung melden Pfarrerinnen und Pfarrer sich direkt beim Anbietenden einer Weiterbildung, i.d.R. dem WeA-Sekretariat, an und begleichen die Rechnung.

³ Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Weiterbildung reichen die Teilnehmenden das Formular „Weiterbildung in den ersten Amtsjahren für Pfarrerinnen und Pfarrer in den reformierten Landeskirchen der Deutschschweiz“ bei der Weiterbildung pwb ein.

⁴ Wird von der Möglichkeit gemäss Art. 20 Abs. 3 Gebrauch gemacht, ist dies dem WeA-Sekretariat zwecks Abklärung der Berechtigung vor Kursbeginn zu melden; für Kurse, deren Besuch nicht vorgängig angemeldet worden ist, werden keine Subventionen entrichtet. Die Subvention fordert die teilnehmende Person bis zwei Monate nach Ende der Weiterbildung mit dem Formular „Weiterbildung in den ersten Amtsjahren für Pfarrerinnen und Pfarrer in den reformierten Landeskirchen der Deutschschweiz“ bei der Weiterbildung pwb ein. Beizulegen sind

- eine Kopie der Rechnung,
- eine Kopie der Quittung über den bezahlten Betrag,
- ein Einzahlungsschein für die Auszahlung der Subvention bzw. genaue Angaben zu einem Konto.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar 2001 für Kurze Weiterbildungen, für Modulare Langzeitweiterbildungen, für Studienurlaub, für Einzelsupervisionen sowie für Gruppen- und Teamsupervisionen sind aufgehoben.

Bern, 15. Oktober 2008

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen

- Am 12. Dezember 2019 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Art. 2 Abs. 1, 3 und 4, Art. 3 Abs. 3 und 5, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, Art. 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, Art. 14 Abs. 1 und 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, 2 und 3, Art. 20, Art. 21 Abs. 2 und 3, Art. 22 Abs. 1, 3 und 4.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 16. November 2023 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Art. 4 Abs. 1^{bis} neu, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 7^{bis} neu.
Inkrafttreten: 1. Januar 2024.